

DER ERLAUBNISBEGRIFF UND DER AUFBAU DER NORMENLOGIK *

Ota WEINBERGER

Die Motive zur Entwicklung einer Normenlogik (ich habe sie in einigen früheren Schriften 'Sollsatzlogik' genannt, in der Literatur ist der Name 'deontische Logik' geläufig) stammen aus zwei Quellen, die sich auch in der gedankengeschichtlichen Entwicklung verfolgen lassen: aus dem Bedarf der Methodologie der normativen Wissenschaften (hauptsächlich der Ethik und Rechtswissenschaft) und aus logisch-semasiologischen Überlegungen. Die Ethiker brauchen die Normenlogik, um eine überzeugende Antwort auf die Frage zu finden, wie moralische Gebote begründet werden, die Rechtstheoretiker brauchen sie für ihre formal-analytischen Untersuchungen und zur Grundlegung der juristischen Methodenlehre. Jene Forscher, die primär von der Logik ausgingen, wurden nicht nur durch Analogien zwischen Normsätzen und Modalsätzen stimuliert — A. Höfler machte vielleicht als erster 1917 auf diese formalen Analogien aufmerksam —, sie gestalteten auch den Aufbau der Normenlogik in Analogie zu den Modalsystemen. (Andere Wege, die wohl auch beschritten wurden, z.B. die Sanktionstheorien, sowie die Auswirkung sprachanalytischer Untersuchungen auf die Normenlogik, lasse ich hier außer Betracht.)

Die Methodologen haben zwar philosophisch Wesentliches geleistet, z.B. die klare Trennung zwischen präskriptiver und deskriptiver Sprache durchgeführt, die Postulate der Non-Kognitivität der Normen, der Unableitbarkeit von Sollen aus Sein aufgestellt usw., doch ist die Herausarbeitung der Normenlogik als eines Zweiges der modernen formalen Logik zum Großteil das Ergebnis der analogen Bearbeitung von Modallogiksystemen.

Die Verdienste der Männer, die Logiken der deontischen Modalitäten aufgebaut haben (z.B. G. Kalinowski, H. G. von Wright, O. Becker und die lange Reihe ihrer Nachfolger), sind

unbestritten. Eine kritische Besinnung über die Ergebnisse zeigt aber wesentliche logisch relevante Unterschiede zwischen Normenlogik und Modallogik. Ich kann mich ferner des Eindruckes nicht erwehren, daß das Vertrauen in diese Analogien gelegentlich zu Thesen verführt, die dem normativen Gebiet nicht entsprechen.

Meines Erachtens sind die Analogien, soweit sie nachgewiesen werden, äußerst interessante Forschungsergebnisse. Die Idee der Analogie hat auch heuristischen Wert, indem sie zu interessanten Fragestellungen führt. Man darf aber normenlogische Thesen oder Regeln nie durch diese Analogie zu begründen suchen, denn es wurde keine solche Relation zwischen beiden Gebieten theoretisch nachgewiesen, welche Rückschlüsse von Modalaussagen auf Normen begründen würde.

Die Bauprinzipien der Normenlogik müssen aus den erkenntnistheoretischen und methodologischen Charaktereigenschaften der normativen Disziplinen herausgeschält werden; Analogien zu anderen Gebieten können nicht als Begründung normenlogischer Regeln gelten, sie sind keine Kriterien der Adäquatheit der als Normenlogik vorgeschlagenen Systeme. Auch das Studium des Sprachgebrauches in den normativen Gebieten kann dies nicht leisten; es ist zwar heuristisch wichtig, aber keine Begründung der logischen Richtigkeit.

Nicht nur Einflüsse von Kant und der Rechtstheorie — insbesondere der Brünner Schule der Reinen Rechtslehre (Franz Weyr) — führen mich zur Überzeugung, daß — philosophisch gesehen — das Sollen für das Feld des Normativen primär, die Erlaubnis sekundär ist: auch die Auffassung des Normensystems als Verhaltensregulator spricht für diese Konzeption.

Für die Beurteilung dieser Frage ist es nicht uninteressant, daß auch jene Autoren, die ihre Systeme auf der Erlaubnis als Grundbegriff aufbauen, ihre Systeme als 'deontische Logiken' bezeichnen, nicht als Erlaubnislogiken. Sie scheinen sich nämlich dessen bewußt zu sein, daß die normativen Systeme wegen ihrer pragmatischen Rolle als Regulatoren Sollen setzen müssen, denn durch Erlauben allein kann man nicht lenken.

Grundlagenfragen lassen sich wohl kaum je letztinstanzlich entscheiden. Man kann hier nie sagen, eine Auffassung sei

die einzig mögliche und die einzig richtige. Man kann hier nur die Vorzüge seiner Konzeption anführen, oder die Schwierigkeiten und Mängel der anderen Meinungen aufdecken. In diesem Sinne mögen meine heutigen Untersuchungen verstanden werden. Ich stelle mir hier nicht die Aufgabe, strikt zu beweisen, daß eine auf dem Begriff der Erlaubnis aufgebaute deontische Logik unter allen Umständen inadäquat sein muß, sondern ich möchte bloß zeigen, welche Schwierigkeiten die vorgelegten Versuche mit sich bringen, und klar machen, warum es dem Wesen des Normativen entspricht und vom Standpunkt der Methodologie der normativen Disziplinen angemessener erscheint, den Begriff des Sollens und nicht den Begriff der Erlaubnis als normativen Fundamentalbegriff zu nehmen.

Die Problemstellung dieser Studie

Nach einer Bestandsaufnahme der Erlaubnisproblematik in der deontischen Logik — es wird hierbei natürlich kein erschöpfendes Bild angestrebt, sondern es soll bloß gezeigt werden, daß der Begriff der Erlaubnis und die Beziehungen zwischen Erlaubnis und Sollen schon längst als problematisch empfunden wurden — werde ich folgende Fragen diskutieren:

1. Warum muß wenigstens ein normativer (deontischer) Operator in die Normenlogik eingeführt werden ?
2. Ist es zweckmäßig (oder sogar notwendig), mehrere deontische Operationen einzuführen ?
3. Welche Beziehungen bestehen zwischen den normativen Operatoren ?
4. Müssen verschiedene Begriffe der Erlaubnis unterschieden werden ?
5. Ist der Erlaubnisbegriff für das normative Gebiet in gleicher Weise grundlegend wie der Begriff des Sollens ?
6. Sind Erlaubnis und Sollen (Gebot, Verbot) gegenseitig definierbar ?

7. Ist der Grundsatz «Was nicht verboten ist, ist erlaubt» ein normenlogischer Satz, d.h. ist er denknotwendig? Kann von seiner Umkehrung, d.h. vom Satz «Was nicht erlaubt ist, ist verboten» ausgegangen werden?
8. Wie hängt der Erlaubnisbegriff mit der Auffassung der Sätze vom Typus «Es gilt nicht, daß ... sein soll» zusammen?
9. Inwieweit bestimmt die Auffassung der Erlaubnis und der Beziehung zwischen Erlaubnis und Sollen die Struktur des Normenlogiksystems?

Ich bilde mir natürlich keineswegs ein, daß ich auf diese Fragen endgültige Antworten geben werde. Ich hoffe aber, daß diese Analysen einiges klären werden und daß ersichtlich werden wird, in welchen Richtungen fruchtbare Wege für den Aufbau der Normenlogik zu suchen sind.

Einige Hinweise auf die Probleme des Erlaubnisbegriffes in der Literatur

Einige mit dem Erlaubnisbegriff zusammenhängende Probleme haben schon die Aufmerksamkeit der Deontologen und der Juristen auf sich gezogen. So manches, was mir wenigstens ebenso wichtig erscheint, blieb jedoch bisher unbeachtet.

In der kantischen philosophischen Tradition wird das Sollen (die Pflicht) als fundamental angesehen und sozusagen zum Kern der normenlogischen Untersuchungen gemacht. Dem Erlaubnisbegriff wird wesentlich weniger Beachtung geschenkt. Meist wird Erlaubnis als Konsequenz des Nichtbestehens des Verbots desselben Inhalts bestimmt. Diese Konzeption der Erlaubnis ist auch bezeichnend für den Hauptstrom der deontischen Logiken. Unter dem Einfluß der Analogien zur Modallogik haben diese Normenlogiksysteme die gegenseitige Definierbarkeit von Gebot und Erlaubnis angenommen und betrachten es als Konventionssache, welchen dieser Begriffe man als fundamental ansieht. Die Rechtslehre, welche an die kantische Tradition anknüpfte, hatte eine starke Tendenz, das

Sollen in den Mittelpunkt ihrer Konstruktionen zu stellen. Hiervon zeugt z.B. die Konstruktion des Rechts (im subjektiven Sinne, der Berechtigung) als Reflex der Pflicht des anderen Teils der Rechtsbeziehung. Daß **X** das Recht hat α zu tun, wird als Pflicht aller anderen Subjecte expliziert, **X** bei der Handlung α nicht zu hindern. 'Ein Recht haben' ist dann offenbar mehr als 'dürfen', d.h. als die ausdrückliche (oder bloß stillschweigende) Erlaubnis genießen.

Es gibt wohl auch philosophische und rechtsphilosophische Konzeptionen, welche nicht das Sollen und die Pflicht zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen nehmen, sondern die Idee der Freiheit, des immanenten Rechts und des Dürfens, aber sie führen kaum in die Gefilde einer Normenlogik, denn diese blickt auf das Normensystem immer als auf ein regulierendes, lenkendes und die Verhaltensfreiheit einschränkendes System.

Die Rechtsphilosophen unterscheiden — wohl auch unter dem Einfluß der deontologischen Systeme — verschiedene Arten von Norminhalten. Z.B. Kelsen: Gebot, Verbot, Erlaubnis, dann noch Ermächtigung und schließlich noch Derogation. Die Beziehungen zwischen diesen Inhaltsunterscheidungen wurden jedoch nicht sehr gründlich studiert.

Gegen die Lehren, welche, geleitet von der Analogie zwischen dem Modalbegriffspaar Notwendigkeit-Möglichkeit und dem normativen Begriffspaar Gebot-Erlaubnis, die Gleichwertigkeit von 'Es ist erlaubt, daß **p**' (**Pp**) und 'Es ist nicht geboten, daß non-**p**' ($\sim \mathbf{O} \sim \mathbf{p}$) als problemlos und selbstverständlich hinstellen, die gegenseitige Definierbarkeit von '**O**' und '**P**' annehmen und beide Termini als gleich fundamental für den Aufbau der Normenlogik halten, kamen bald Zweifel und Einwände auf.

Schon die Tatsache, daß viele Denker die Frage erörtert haben, ob der Grundsatz «Was nicht verboten ist, ist erlaubt» gilt, und die Überlegungen über den Charakter dieses Grundsatzes zeigen, daß man der Erlaubnisproblematik gewahr wurde.

Bei der Kritik des von Wrightschen Systems aus dem Jahre 1951 habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, zwischen

ausdrücklicher und stillschweigender Erlaubnis zu unterscheiden. (1)

In seinem Buch «Norm und Action» (1963, S. 86) unterscheidet von Wright starke Erlaubnis (nicht verboten, aber der Norm unterworfen) und schwache Erlaubnis (nicht verboten), und nimmt in diesem Buche auch die Interdefinierbarkeit von 'O' und 'P' nicht an.

Sehr differenzierte Unterscheidungen — ich möchte sagen: Aufspaltungen — des Erlaubnisbegriffes bringt von Wright in seiner hochinteressanten Arbeit aus dem Jahre 1968. (2) Er unterscheidet hier schwache und starke Erlaubnis in anderem Sinne als an der vorher zitierten Stelle. Kriterium für diese Unterscheidung ist hier die Frage, ob für die Erlaubnis das Distributionsprinzip

$$P(p \vee q) \leftrightarrow (Pp \vee Pq) \quad (\text{schwache Erlaubnis})$$

oder aber

$$P(p \vee q) \leftrightarrow (Pp \ \& \ Pq) \quad (\text{starke Erlaubnis, Erlaubnis der freien Wahl})$$

gilt. Diese beiden Möglichkeiten schließen einander aus. Bei der Erlaubnis der Freien Wahl kann aus $P(p \vee q)$ Pp (resp. Pq) erschlossen werden, nicht aber bei der schwachen Erlaubnis. Von Wright hält die Erlaubnis der freien Wahl für intuitiv überzeugend.

In subtiler, aber für mich nicht überzeugender Weise führt von Wright sechs verschiedene Begriffe der bedingten Erlaubnis ein; jedem von ihnen entsprechen verschiedene Gebotsbegriffe. Die bedingte Erlaubnis schreibt der Autor ' $P(p/q)$ ', was bedeutet « p ist erlaubt unter der Bedingung q ». Das bedingte Gebot wird ' $O(p/q)$ ' geschrieben und « p ist geboten unter der Bedingung q » gelesen. Die Erlaubnis- und Gebotsarten werden durch Indizes bei den Operatoren unterschieden.

Von Wright definiert auf S. 24 o.c. folgende Erlaubnisbegriffe durch Quantifikation des bedingenden und des bedingten Sachverhalts (der möglichen Welten) der Erlaubnis:

« $P_1(p/q)$ » soll bedeuten, daß in **einigen** möglichen Welten, in denen es wahr ist, daß q , **einige** mögliche Welten erlaubt sind, in denen es wahr ist, daß p .

« $P_2(p/q)$ » soll bedeuten, daß in **allen** möglichen Welten, in denen es wahr ist, daß **q**, **einige** mögliche Welten erlaubt sind, in denen es wahr ist, daß **p**.

« $P_3(p/q)$ » soll bedeuten, daß **einige** mögliche Welten, in denen es wahr ist, daß **p**, so beschaffen sind, daß sie (diese Welten) in **jeder** möglichen Welt erlaubt sind, in der es wahr ist, daß **q**.

« $P_4(p/q)$ » soll bedeuten, daß **jede** mögliche Welt, in der es wahr ist, daß **p**, so beschaffen ist, daß es in **einigen** möglichen Welten erlaubt ist, in denen es wahr ist, daß **q**.

« $P_5(p/q)$ » soll bedeuten, daß in **einigen** möglichen Welten, in denen es wahr ist, daß **q**, **alle** möglichen Welten erlaubt sind, in denen es wahr ist, daß **p**.

« $P_6(p/q)$ » soll bedeuten, daß in **allen** möglichen Welten, in denen es wahr ist, daß **q**, **alle** möglichen Welten erlaubt sind, in denen es wahr ist, daß **p**.» »

Von Wright hält den Erlaubnisbegriff P_2 für den intuitiv adäquaten, während er den O_1 -Begriff als die intuitiv akzeptable Basis des Sollensbegriffes nimmt. [O_1 ist definiert durch: « $O_1(p/q)$ » soll bedeuten, daß in allen möglichen Welten, in denen es wahr ist, daß **q**, **keine** mögliche Welt erlaubt ist, in der es nicht wahr ist, daß **p**.»] Da nur mit gleichen Indizes bezeichnete **O**- und **P**-Begriffe gegenseitig definierbar sind, erscheint in der intuitiv akzeptablen Normenlogik Sollen und Erlaubnis nicht gegenseitig definierbar.

Von Wright erwartet Einwände gegen seine Darlegungsweise, die sicherlich sowohl in der Konstruktion als auch in den Ergebnissen höchst interessant ist. Er nimmt an, daß man ihm vorhalten werde, seine Definitionen seien Kreisdefinitionen, da sie alle den Begriff der Erlaubnis im Definiens enthalten. Man könnte dann fragen, ob der Erlaubnis-Begriff im Definiens einer dieser sechs Erlaubnis-Begriffe ist, oder aber ein siebenter. Seine Antwort «It is none of them and at the same time in all six of them, since in a way it represents the limit point on which they all converge» befriedigt keineswegs. Wenn wir es für nötig halten, den Erlaubnisbegriff in sechs Arten aufzuspalten, dann sind das eben sechs verschiedene Begriffe. Dann erhalten wir — abgesehen von dem Einwand der

Zirkularität — nicht bloß sechs, sondern 6 mal 6 verschiedene Erlaubnisbegriffe, je nachdem, welchen der sechs Begriffe wir ins Definiens einsetzen. Es scheint mir, daß in Wirklichkeit ein siebenter Erlaubnisbegriff in den Definierten des sechs Begriffe auftritt, nämlich den Begriff einer unbedingten Erlaubnis. Und hier bin ich bei dem wichtigsten Einwand angelangt. Es scheint mir unabweisbar, daß durch diese Definitionen das dyadische deontische System von einem notwendigerweise vorausgesetzten monadischen abhängig gemacht wird, denn in diesen Definitionen, welche zur Konstitution der dyadischen Systeme verwendet werden, wird mit einer bloß auf einen Inhalt p bezogenen Erlaubnis gearbeitet. Man muß also die logischen Eigenschaften der Erlaubnis schon festgesetzt haben, um dann durch Quantifikation verschiedene bedingte Erlaubnisarten und bedingte Gebots-(Verbots)-arten definieren zu können. Man kann also über die dyadische Erlaubnis nicht die Bestimmung des unbedingten Erlaubnisbegriffes und der Beziehung dieser Erlaubnis zum Sollen vollziehen. Die Erlaubnisproblematik in der deontischen Logik scheint mir also durch von Wrights wichtige Analysen angeschnitten, nicht aber gelöst.

Es ist auffallend, daß wir im Bereich der Erlaubnis noch weit weniger intuitive Klarheit haben, welche uns zu entscheiden ermöglichen würde, welche Konzeption adäquat ist, denn beim Sollen⁽³⁾. Von Wrights Untersuchungen haben hier Wichtiges geleistet, indem sie gezeigt haben, daß wir nicht klar sehen. Intuitive Klarheit kann nur durch eine logische Normensemantik erreicht werden, die auf methodologische Analysen des normativen Gebiets gestützt werden muß.

Voraussetzungen über die Beziehung zwischen Sollsätzen und Aussagesätzen

Ich setze die semantische Eigenart der Normsätze gegenüber den Aussagesätzen voraus. Aussagesätze und Sollsätze stehen sich also als zwei ineinander nicht übersetzbare se-

mentische Kategorien gegenüber. Der semantische Status der Erlaubnissätze wird noch zu diskutieren sein.

Es wird gefordert, daß bei jedem Sollsatz sinnvoll die Frage gestellt werden kann, ob er erfüllt oder nicht erfüllt (verletzt) ist. Um zu gewährleisten, daß die Erfüllungsaussage sinnvoll sei, wird folgende Konvention über den Inhalt von Sollsätzen getroffen: Es kann nur das Inhalt eines Sollsatzes sein, was auch Inhalt eines Aussagesatzes sein kann.

Die Aussage, daß der Inhalt eines Sollsatzes Tatsache ist, bedeutet dasselbe wie die Behauptung, daß dieser Sollsatz erfüllt ist. Der Sollsatz N ist genau dann nicht erfüllt, wenn die Aussage desselben Inhalts nicht wahr ist. (*) Ist das in Erwägung stehende Aussagensystem extensional, wird auch die inhaltliche Konstitution der Sollsätze extensional sein. Dies wird durch die die inhaltliche Gestaltung der Sollsätze bestimmenden Erfüllungsfunktionen erreicht. Der Sollsatz ' p soll sein' ist genau der Sollsatz, der erfüllt ist, wenn p Tatsache ist, und der nicht erfüllt ist, wenn nicht- p Tatsache ist. Analog werden die anderen den Wahrheitsfunktoren entsprechenden Erfüllungsfunktoren eingeführt. Man bezeichnet sie der Einfachheit halber meist mit denselben Symbolen wie die Wahrheitsfunktoren.

Die Norm, resp. das Normensystem wird als ein Regulierungssystem angesehen, d.h. wir sehen die pragmatische Rolle des Normensystems in seiner Aufgabe, das menschliche Handeln zu lenken, gegebenenfalls als Wertungsmaßstab für das menschliche Verhalten anwendbar zu sein (*). Sie unterscheidet sich hierdurch in ihrer pragmatischen Rolle von den Aussagen, die Sachverhalte darstellen. Systeme, welche weder eine regulierende, noch eine wertende Funktion haben können, können also nicht als Normensysteme aufgefaßt werden.

Syntaktische Folgerungen aus diesen Voraussetzungen

Aus unseren Voraussetzungen folgt, daß die symbolische Darstellung der Sollsätze erkennen lassen muß, was den Inhalt

der zugeordneten Erfüllungsaussage ausmacht, und daß auch erkennbar sein muß, daß es sich um einen Sollsatz handelt. Wird nun der Inhalt von Aussagesätzen und Sollsätzen gleich geschrieben (⁶), dann muß wenigstens ein Zeichen vorhanden sein, welches erlaubt zu erkennen, ob der vorgelegte Satz ein Aussagesatz oder ein Sollsatz ist. Man kann hier zwischen verschiedenen symbolischen Darstellungen wählen: Man verwendet neben dem Zeichen für den Satzinhalt

- a) ein Zeichen für Aussagesätze, aber keines für Sollsätze
[z.B. $\mathbf{A(p)}$; \mathbf{p}]
- b) ein Zeichen für Sollsätze, aber keines für Aussagesätze
[z.B. $\mathbf{S(p)}$; \mathbf{p}]
- c) ein Zeichen für Sollsätze und eines für Aussagesätze
[z.B. $\mathbf{S(p)}$; $\mathbf{A(p)}$]

Die Methode a) wurde, soweit mir bekannt, niemals angewendet.

Es läßt sich leicht zeigen, daß diese Methoden der Aufzeichnung gleichwertig sind und sich leicht ineinander überführen lassen.

Alf Ross hat zur Bezeichnung des dem Sollsatz und dem Aussagesatz gemeinsamen Inhalts den Terminus «topic» eingeführt. Dies wurde z.B. von Opałek kritisiert. (⁷) Es scheint mir nicht nötig, eine besondere Entität (wie es das Topic zu sein scheint) anzunehmen, es genügt, die Zuordnung zwischen Sollsatz und Aussage zu konstituieren. Ross' Begriff des Topic schließt die irreführende Vorstellung aus, als enthielte der Sollsatz einen Aussagesatz. Dies kann aber auch ohne die Einführung einer besonderen Entität geschehen. (So eine Entität, die Ross mit dem Namen 'Topic' belegt, läßt sich — wenn man will — durch Abstraktion aus Aussagesatz und Sollsatz gewinnen.)

Statt eines einzigen Zeichens zum Ausdruck der Normativität kann man auch mehrere verschiedene normative Operatoren einführen. So gelangt man zum Problem der normativen Operatoren und deren Beziehungen.

Anmerkung: Ich habe hier die inhaltliche Koordination von Aussagesätzen und Normsätzen und ihre semantische Abtrennung nur auf die Beziehung zwischen Aussagesätzen und Soll-

sätzen (Gebots- und Verbotssätze) bezogen, nicht auch auf Erlaubnissätze.

Die Bestimmung der inhaltlichen Koordination von Erlaubnissätzen und Aussagesätzen kann nicht einfach auf Erfüllungsfunktionen gegründet werden, denn Erlaubnissätze können nicht verletzt werden. Hier wird noch vieles zu klären sein. Die passenden Festsetzungen lassen sich erst dann treffen, wenn der Charakter der Erlaubnissätze bestimmt sein wird.

Motive zur Wahl des Systems der deontischen Operatoren

Verschiedene Momente motivieren die Normenlogiker bei der Wahl des Systems der deontischen Operatoren. Einer allgemeinen methodologischen Forderung entsprechend sucht man mit wenigen Grundtermini auszukommen; hier möglichst mit einem einzigen grundlegenden Operator. Dies ist aber nur dann durchzuführen, wenn die übrigen Termini durch den Grundterminus und andere klare Begriffe und Operatoren definiert werden können.

Es können beim Definieren von deontischen Operatoren durch andere zwei Fälle eintreten. Die Operatoren können gegenseitig definierbar sein — z.B. können unter Benützung der erfüllungsfunktionalen Negation Gebot (Gesolltsein) und Verbot gegenseitig definiert werden [Das Gebot von p ist ($=_{df}$) das Verbot von $\text{non-}p$. Das Verbot von p ist ($=_{df}$) das Gebot von $\text{non-}p$] —, oder es kann ein Operator durch den anderen, nicht aber umgekehrt der andere durch den ersten definiert werden. Bei gegenseitiger Definierbarkeit ist es unwichtig, soweit nicht besondere heuristische Momente oder andere methodologische Erwägungen mitspielen, welchen Operator man als grundlegend und welchen als abgeleiteten Terminus nimmt. Bei einseitiger Definierbarkeit hat man hier keine freie Wahl.

Die in den Nationalsprachen bestehende Pluralität der normativen Termini legt es uns nahe, mehrere deontische Operatoren zu verwenden, also entweder mit mehreren deontischen Grundtermini zu arbeiten — und dann deren Beziehungen zu studieren —, oder von einem ausgehend, mehrere definitivisch einzuführen.

Die gegenseitige Definierbarkeit der deontischen Operatoren ist aber keine notwendige Bedingung für die Möglichkeit, mit einem Grundoperator zu arbeiten. Es genügt, wenn mittels des Grundterminus die anderen eingeführt werden können, wobei die Umkehrung nicht gangbar sein muß.

Wegen der Analogie zu den Modallogiken hat man meist die deontischen Operatoren 'geboten', 'verboten', 'erlaubt' eingeführt, wobei — wieder in Analogie zur Modallogik — gegenseitige Definierbarkeit vorausgesetzt wurde.

Ich glaube, daß bei den Überlegungen über die Wahl der deontischen Operatoren nicht nur die Frage der Fundamentalität und der einseitigen oder gegenseitigen Definierbarkeit ersteht, sondern auch das Problem der Negation von Normsätzen (der Negation von deontischen Operatoren) in Rechnung zu ziehen ist (*), denn die Negation tritt in den üblichen Definitionen von Erlaubnis durch Gebot (Verbot), und umgekehrt, immer auf. Es kann hier auch nicht die Frage übergangen werden, ob durch die erwählten deontischen Operatoren die Unterscheidungen, welche die Methodologen der normativen Gebiete einführen, soweit sie begründet sind, mit dem vorgeschlagenen System ausgedrückt werden können.

Kelsen unterscheidet z.B. vorerst nur Gebieten, Verbieten und Erlauben als Arten des Sollens. (Hier wird der Begriff des Sollens so aufgefaßt, daß er — entgegen dem üblichen Sprachgebrauch — auch Erlaubtsein umfaßt.) Später führt er noch Ermächtigen und Derogieren als besondere Arten von Normen, wir können sagen: als deontische Operatoren, ein. Wie Ermächtigen und Derogieren aufzufassen sind und ob sie mittels der akzeptierten deontischen Termini ausgedrückt werden können, muß untersucht werden. Sollte es sich zeigen, daß die begriffliche Grundausrüstung: Gebot, Verbot, Erlaubnis, hierzu nicht ausreicht, wird man nicht umhinkönnen, die Normenlogik für die Bestimmung dieser Begriffe zu adaptieren.

Ich möchte diese Frage hier nicht in extenso behandeln, sondern nur anmerken, daß mir die Reduktion des Ermächtigen und des Derogierens auf Gebot, Verbot und Erlaubnis unter gewissen Bedingungen als durchführbar erscheint. Das Derogieren hängt offenbar mit der dynamischen Perspektive

der Betrachtung eines Normensystems zusammen. Die das Gebot p derogierende Norm, kann wohl als (ausdrückliche) Erlaubnis von $\text{non-}p$, die das Verbot p derogierende Norm als (ausdrückliche) Erlaubnis von p angesehen werden. Die ausdrückliche Erlaubnis von p wird durch das Verbot p derogiert. ⁽⁹⁾ Der Begriff des Ermächtigens ist nur in einem gestuften Normensystem sinnvoll. Die üblichen Normenlogiksysteme sind aber einschichtig konzipiert. ⁽¹⁰⁾ Das Ermächtigen besteht offenbar in der Setzung einer delegierenden Norm, die zur Begründung der Geltung der auf Grund der Ermächtigung geschaffenen Norm herangezogen wird. Gleichzeitig wird dem Ermächtigten erlaubt (oder sogar geboten), Normen gewisser Art zu setzen. ⁽¹¹⁾

Die entscheidende Vorfrage für die adäquate Wahl der deontischen Operatoren dürfte wohl die Diskussion des Erlaubnisbegriffes sein, der wir uns nun widmen wollen.

Einheitlichkeit oder Arten des Erlaubnisbegriffes ?

Meine Überlegungen über den Erlaubnisbegriff gehen von der Vorstellung aus, daß das Normensystem ein Instrument der Lenkung und Regulierung ist. Ich will eine semantische Analyse des Erlaubnisbegriffes versuchen, die den Charakter des Normensystems als Stellungnahme zu möglichen Sachverhalten ansieht. Ich halte es für notwendig, vorerst den einfacheren Begriff der unbedingten Erlaubnis zu betrachten; dann erst kann die bedingte Erlaubnis erklärt werden.

Das Normensystem drückt eine Stellungnahme zu gewissen Gegenständen (Sachverhalten) aus. Als Feld der Normierung muß ein das Tatsächliche überschreitender Bereich angenommen werden, denn es gehört zum Wesen des Normativen, daß nicht nur das angeordnet, verboten oder gestattet wird, was ist, sondern auch oft das, was in gewissem Sinn sein kann. Es muß immer Platz da sein für die Möglichkeit der Nicht-Erfüllung des Sollens, also des Nicht-Übereinstimmens zwischen der Realität (der Handlung, dem tatsächlichen Verhalten) und dem gebotenen Verhalten. Der Bereich zulässiger Norminhalte muß also ein Möglichkeitsbereich (**MB**) sein ⁽¹²⁾.

Die durch das Normensystem ausgedrückte Stellungnahme betrifft nicht alle Sachverhalte (weder alle tatsächlichen noch alle möglichen), sondern nur einen gewissen Ausschnitt aus ihnen. Ich nenne den Bereich der Sachverhalte, zu denen das betrachtete Normensystem Stellung nimmt, das Willensfeld des Normensystems. Dieser Terminus darf nicht psychologistisch verstanden werden. Es geht hier nicht darum, daß etwas Psychisches, das man Willen nennt, besteht oder als Grund oder Quelle des Normensystems angenommen wird, sondern bloß um eine Bezeichnung der Stellungnahme, die durch das System gegeben ist. Ich bezeichne das Willensfeld des Normensystems mit 'WF'. Bei der systematisch exakten Darlegung der Normenlogik wird das Willensfeld genau bestimmt werden müssen. Hier möge die angeführte ungefähre (vorsystematische) Begriffsbestimmung genügen. Den Rest des Möglichkeitsbereichs **MB** (also **MB - WF**) nenne ich Restbereich ($\overline{\text{WF}}$).

Wenn man das Normensystem in dynamischer Perspektive betrachtet, oder wenn man es wenigstens als offen ansieht, kann im Restbereich $\overline{\text{WF}}$ der Teil unterschieden werden, der Gegenstand möglicher Stellungnahme des Systems ist — wir können hier von einem potentiellen Willensfeld **PWF** sprechen —, von dem Teil **WB**, der Sachverhalte enthält, denen gegenüber das System wertblind ist, zu denen es überhaupt keine Stellung nehmen kann. Die Grenze zwischen diesen Teilen wird oft unbestimmt oder schwer zu ziehen sein. Die präzise Grenzziehung ist für die Erwägungen über den Erlaubnisbegriff, den ich hier durchführen werde, nicht notwendig. Es genügt die Erkenntnis, daß das Normensystem in dem Sinne offen sein kann, daß auch zu Sachverhalten des Restbereichs verschiedene Stellungen eingenommen werden können, daß also ein potentielles Willensfeld vorliegt. Seine genaue Abgrenzung ist aber für die Überlegung nicht erforderlich.

Die möglichen Sachverhalte des Willensfeldes werden durch die Stellungnahme des Normensystems vollständig und disjunkt in gebotene, indifferente und verbotene aufgeteilt.

Wir bekommen den Erlaubnisbegriff E_1 (Willensfelderlaubnis), wenn wir die gebotenen und die indifferenten möglichen

Sachverhalte des Willensfeldes zusammenfassen. In diesem Sinne ist erlaubt, was geboten oder indifferent ist.

Wie kann nun 'p ist erlaubt (im Sinne E_1)' — symbolisch ' $P_w p$ ' — gegeben oder begründet sein ?

a) Durch ausdrückliche Erlaubnis, d.h. durch die Setzung eines Erlaubnissatzes des Normensystems;

b) durch Gebot von $p(Op)$, nach der Regel: Wenn Op , dann kann $P_w p$ gefolgert werden;

c) durch ausdrückliche Indifferenz, nach der Regel: Wenn p ausdrücklich als indifferent gesetzt ist, dann kann $P_w p$ gefolgert werden;

d) wenn das Verbot non-p derogiert (ausdrücklich aufgehoben) wird, dann folgt $P_w p$.

Wird also der Grundsatz 'Was nicht verboten ist, ist erlaubt' in bezug auf das Willensfeld des Normensystems relativiert, dann gilt er: Ist p ein möglicher Sachverhalt des Willensfeldes und ist p nicht verboten, dann ist p erlaubt ($P_w p$).

Unter dieser Bedingung gilt aber auch der umgekehrte Satz: Ist p ein möglicher Sachverhalt des Willensfeldes und ist p nicht erlaubt (nicht E_1 -erlaubt), dann ist p verboten.

Geht man aber einfach von dem Grundsatz aus 'Was nicht verboten ist, ist erlaubt' (ohne Beschränkung auf das Willensfeld), dann wird auch das als erlaubt hingestellt, was in den Restbereich der möglichen Sachverhalte fällt. Ein einstweilen nicht bestimmter Teil davon fällt ins potentielle Willensfeld und kann gegebenenfalls in den Bereich des potentiell Verbotenen gehören. Diese Erlaubnis E_2 ist von der Erlaubnis E_1 der Willensfelderlaubnis wohl zu unterscheiden. 'p ist erlaubt (im Sinne E_2)' werde ich symbolisch ' Pp ' schreiben.

Es ist durchaus nicht denknotwendig, das Normensystem als abgeschlossen anzusehen, d.h. als ein System, in dem über alles, was vom Standpunkt des Systems relevant ist, normativ entschieden ist; es ist nicht selbstverständlich, daß es nichts Gesolltes (Gebotenes, Verbotenes) gibt, was nicht ausdrücklich in den Normen des Systems angeführt ist. (18) Der Erlaubnisbegriff E_2 ist viel weiter als der Erlaubnisbegriff E_1 -erlaubt, aber alles E_1 -Erlaubten, sind auch E_2 -erlaubt.

Die nur nach dem Grundsatz 'Was nicht verboten ist, ist erlaubt' erschlossene Erlaubnis (E_2 -Erlaubnis) kann niemals mit einem Verbot in Konflikt geraten. So ein Widerspruch kann einfach gar nicht aufkommen.

$P_w p$, nicht aber Pp , kann derogiert werden. Entsteht im Verlauf der Normendynamik Fp , dann wird hierdurch $P_w p$ derogiert (natürlich, wenn Fp eine lex posterior und von gleicher oder höherer Relevanzstufe ist), nicht aber Pp . Pp fällt einfach weg, weil die Prämisse, auf Grund welcher Pp erschlossen wurde, wegfällt. Ist aber Fp gegenüber $P_w p$ nicht derogationsfähig (weil von gleicher Stufe und gleichzeitig), dann entsteht im System ein Widerspruch, den der Logiker nur feststellen kann und dessen Behebung er postuliert.

Alle die Erlaubnis betreffenden Probleme müssen für E_1 und E_2 gesondert durchdacht werden; die Ergebnisse der Analysen werden in vielen Fällen verschieden ausfallen, ähnlich wie die eben besprochene Frage des Widerspruchs. (14)

Ich gebe nun eine Tafel der Beziehungen zwischen den deontischen Operatoren mit Rücksticht auf die Trennung von Willensfeld und Restbereich (resp. potentiell Willensfeld). Gleichzeitig werden durch die Tafel die Beziehungen zwischen Erlaubnis E_1 und Erlaubnis E_2 beleuchtet. Eine analoge Unterscheidung zweier Indifferenzbegriffe wie E_1 und E_2 wird in der Tafel vorausgesetzt. Da ' p ist indifferent' dann und nur dann gilt, wenn sowohl ' p ist erlaubt' als auch ' $\sim p$ ist erlaubt' gilt, kann Willensfeldindifferenz I_w definiert werden:

$$I_w p \text{ genau dann } (=_{at}), \text{ wenn } P_w p \text{ und } P_w \sim p$$

Den weiteren Begriff der Indifferenz (I), der nicht relativ zum Willensfeld ist, bestimmt die Definition:

$$Ip \text{ genau dann } (=_{at}), \text{ wenn } Pp \text{ und } P \sim p$$

Aus diesen Definitionen ist sofort ersichtlich, daß für beide Indifferenzbegriffe gilt, daß die Indifferenz von p dasselbe ist wie die Indifferenz von $\sim p$.

Tafel 1

MB				
WF			\overline{WF}	
WF			PWF	WB
Op(F ~ p)	I _w p(I _w ~ p)	Fp(O ~ p)		
P _w p		Fp(O ~ p)		
Op(F ~ p)	P _w ~ p			
Op(F ~ p)			P ~ p	15)
Pp		Fp(O ~ p)	Pp	15)
Op(F ~ p)	I _w p(I ~ p)	Fp(O ~ p)	I _w p(I ~ p)	15)
			Op(F ~ p) I _w p(I ~ p) Fp(O ~ p)	16)

- Legende: **MB** = Möglichkeitsbereich
WF = Willensfeld
 \overline{WF} = Restbereich
PWF = potentiell Willensfeld
WB = Bereich der Wertblindheit
Op = p ist geboten (obligatory)
Fp = p ist verboten (forbidden)
P_wp = p ist E₁-erlaubt (Willensfelderlaubnis)
Pp = p ist E₂-erlaubt (permitted)
I_wp = p ist I₁-indifferent (Willensfeldindifferenz)
Ip = p ist I₂-indifferent

Über den Grundsatz «Was nicht verboten ist, ist erlaubt»

Nachdem wir die Unterscheidung zwischen E₁ und E₂ (**P_w** und **P**) eingeführt haben, wird es nicht mehr schwer sein, einen Standpunkt zu diesem viel diskutierten Grundsatz zu finden. Ich glaube, unsere Ergebnisse werden sich wesentlich von den üblichen Meinungen über das Prinzip unterscheiden.

Es geht hier im wesentlichen wohl um zwei Fragen, die offensichtlich miteinander in Zusammenhang stehen:

1. Ist der Grundsatz denknotwendig, ein normenlogisches Prinzip, ein praktischer methodologischer Grundsatz, ein juristisches oder moralisches Prinzip oder eine positive normative Bestimmung?

2. Könnte man ebenso gut den entgegengesetzten Grundsatz «Was nicht erlaubt ist, ist verboten» annehmen?

Wenn das Willensfeld bestimmt ist, dann gilt offenbar, da die Zerlegung in Erlaubtes und Verbotenes im Willensfeld dichotomisch ist, daß das, was nicht verboten ist, E_1 -erlaubt ist. Gleichzeitig gilt unter der angeführten Bedingung, was nicht E_1 -erlaubt ist, ist verboten. Wird also die Erlaubnis relativ zum Willensfeld aufgefaßt, dann gelten beide Grundsätze gleichzeitig: sie sind ein Ausdruck der disjunkten und erschöpfenden Aufteilung des Willensfeldes in Verbotenes und E_1 -Erlaubtes.

Überall, wo die gegenseitige Definition von Sollen und Erlaubnis vorausgesetzt wird, gelten beide Grundsätze gleichzeitig.

Wäre dies die Bedeutung, in der man das Prinzip aufzufassen pflegt, würde es nicht als Problem diskutiert werden, sondern es wäre eine simple Selbstverständlichkeit. Es wird aber gewöhnlich gerade im Zusammenhang mit der Offenheit des Systems besprochen, d.h. man benutzt es dort, wo über jene möglichen Sachverhalte normative Betrachtungen angestellt werden, welche nicht zum Willensfeld, sondern zum potentiellen Willensfeld gehören, d.h. über die nicht ausdrücklich normativ entschieden wurde, oder von denen wenigstens nicht feststeht, daß über sie normativ entschieden wurde. Das Problem liegt also gerade dort, wo es um E_2 -Erlaubnis geht.

Man fragt also — ohne Begrenzung des Variabilitätsbereichs von \mathbf{p} auf Sachverhalte des Willensfeldes —, ob es berechtigt ist, zu schließen: \mathbf{p} ist nicht verboten, also ist $\overline{\mathbf{p}}$ erlaubt. Da hier mit einem offenen System gerechnet wird, kann \mathbf{p} (genauer gesagt: können Elemente des Variabilitätsbereiches von \mathbf{p}) mögliche Sachverhalte sein, die zum potentiellen Willensfeld gehören und die potentiell als verboten gewertet werden würden. Es ist also logisch nicht begründet — kein logisch gülti-

ger Schluß —, aus 'nicht verboten' auf 'erlaubt' zu schließen, wenn 'erlaubt' im üblichen Sinne (d.h. undifferenziert in E_1 und E_2) oder im Sinne von E_2 verstanden wird. Arbeitet man mit dem Erlaubnisbegriff E_2 , der so definiert ist, daß er das potentielle Verbotensein von p nicht ausschließt, kann aus ' p ist nicht verboten' gefolgert werden, ' p ist E_2 -erlaubt', nicht aber ' p ist E_1 -erlaubt', doch ist dies offenbar nicht das, was man im Sinne hat, wenn man das Prinzip ausspricht. Die E_2 -Erlaubnis gewährleistet nämlich nicht, daß man alles machen darf, was E_2 -erlaubt ist.

Wenn man mit einem offenen System rechnet — und das potentielle Willensfeld in Rechnung zieht —, kann aus dem Nicht-Bestehen des Verbots von p , nicht geschlossen werden, daß p erlaubt ist (im gewöhnlichen Sinne, d.h. getan werden darf).

Es kann eine normative Bestimmung gegeben sein, welche die Verbote auf das Willensfeld einschränkt (z.B. im Strafrecht der Grundsatz «Nullum crimen, nulla poena sine lege praevia» für die Strafbarkeit, nicht für das Verbotensein von Verhaltensweisen), oder es kann im Gegenteil auf ein potentielles Willensfeld hingewiesen werden, wie es z.B. im Zivilrecht zu geschehen pflegt — vergleiche Art. 4 Code Napoléon, oder § 7 des österreichischen ABGB und ähnliche Vorschriften, welche die Offenheit des Systems proklamieren und Methoden der Entscheidung im potentiellen Willensfeld angeben. — In diesem Fall darf nicht alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, als erlaubt (im üblichen Sinne) angesehen werden.

Die Offenheit dieser Systeme kann nicht im Sinne einer zeitlichen Entwicklung gedeutet werden. Es geht hier nicht darum, daß das Normensystem ergänzt oder geändert werden würde, sondern darum, daß nicht alles, was in einem Zeitpunkt T gesollt ist, ausdrücklich durch das System gesagt wird. Wenn z.B. ein Gericht auf Grund von Ermächtigungen vom Typus des Art. 4 Code Napoléon entscheidet, so setzt es keine Norm für die beurteilte Tatsache (retroaktiv), sondern spricht eine schon damals, zur Zeit T , als geltend angesehene Norm aus, die damals bloß nicht ausdrücklich formuliert war.

Es muß noch der Fall betrachtet werden, daß weder ein Abschluß des Systems noch ein Hinweis auf ein potentielles Willensfeld normiert ist. Dann kann man entweder auf Grund vorausgesetzter Ideen (der Idee der Freiheit) oder aus Gründen der praktischen Regeln des Juristen das Nicht-Verbotene als erlaubt beurteilen, doch mit der Konsequenz, welche für E_2 gilt, daß ein Hinzutreten des Verbots nicht zu einem Widerspruch, sondern zum Verschwinden der Erlaubnis führt.

Der umgekehrte Grundsatz, d.h. «Was nicht erlaubt ist, ist verboten», kann kaum angewendet werden, wenn man den Erlaubnisbegriff im Sinne E_2 nimmt, denn hier ginge es darum, aus dem Nicht-Bestehen einer ausdrücklich gegebenen Erlaubnis von p auf das Verbot p zu schließen. Das Prinzip wird so verstanden, daß von dem Nicht-Bestehen einer ausdrücklichen Erlaubnis auf das Verbotensein der nicht ausdrücklich normativ behandelten Sachverhalte geschlossen werden könnte. So ein Prinzip ist aber nicht möglich, denn es führt zu Widersprüchen im Normensystem, sobald ein möglicher Sachverhalt besteht, über den im System nicht entschieden ist, daß er erlaubt ist und auch nicht entschieden ist, daß sein Negat erlaubt ist. Wenn es um ein offenes System geht, gibt es solche Sachverhalte. Ist nun aber weder p ausdrücklich erlaubt, noch $\text{non-}p$ ausdrücklich erlaubt, dann würde aus dem diskutierten Grundsatz folgen, daß p verboten ist und daß $\text{non-}p$ verboten ist. Dies wäre aber ein Widerspruch. Dieser Grundsatz ist also im offenen System aus logischen Gründen ausgeschlossen.

Warum sollte der Erlaubnisbegriff nicht als Grundbegriff für den Aufbau der Normenlogik verwendet werden?

Ich möchte mich nun mit den Gründen befassen, warum ich es für angebracht halte, nicht den Begriff der Erlaubnis, sondern den Begriff des Sollens (Gebots oder Verbots) als Grundbegriff der Normenlogik zu nehmen.

Schon die Tatsache, daß — wie ich eben zu zeigen versucht habe — der Begriff der Erlaubnis nicht eindeutig ist, spricht gegen seine Anwendung als Fundamentalbegriff.

Das Normensystem wird immer als ein Instrument der Lenkung des Verhaltens angesehen; dies entspricht sowohl der üblichen Konzeption als auch unserer ausdrücklichen Voraussetzung. Die Erlaubnis kann diese Rolle nicht erfüllen.

Am klarsten zeigt sich, daß der Erlaubnisbegriff als Grundbegriff, auf dem die Normenlogik aufgebaut werden soll, nicht geeignet ist, wenn man ein System betrachtet, welches nur Erlaubnisse, und keine anderen Normen enthalten würde. So ein rein permissives System ist sicher denkbar. Wenn der Erlaubnisbegriff als grundlegender Begriff der deontischen Logik brauchbar wäre, müßte ein rein permissives System sinnvoll sein und konsequent aufgebaut werden können.

Ein rein permissives System könnte keine Lenkungs- oder Regulierungsfunktionen haben. Wenn bloß erlaubt wird, dann wird dadurch in keiner Weise das Feld der möglichen Verhaltensweisen eingeschränkt: Es wird hier kein Verhalten empfohlen, keines disqualifiziert. Alles ist hier ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt, eigentlich indifferent. Auf Grund so eines Systems könnte auch keine Wertung des Verhaltens oder irgendeiner Realität durchgeführt werden. Auf die Frage, wie etwas nach dem rein permissiven System gewertet wird, könnte nur gesagt werden, daß es entweder als indifferent gewertet wird, oder daß überhaupt keine wertende Einstellung besteht. Nichts wäre gut, nichts böse; von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu sprechen, wäre sinnlos.

In dem Gebiet des Normativen spielt der Sanktionsbegriff eine nicht unwichtige Rolle. Manche benutzen ihn sogar zur Definition der Norm. Dies lehne ich zwar ab, doch heißt das nicht, daß ich die Wichtigkeit dieses Begriffes für das normative Feld übersehe. Mag nun die Sanktion als ausdrücklich festgesetzte Unrechtsfolge oder als irgendeine pragmatische Reaktion auf die Normverletzung betrachtet werden, in bezug auf die Erlaubnis hat sie in keinem Sinne Bedeutung. Ein Erlaubnissatz kann nicht verletzt werden, es gibt kein Verhalten, welches mit einem rein permissiven System in Widerspruch stehen könnte. Daher kann der Sanktionsbegriff für ein bloß permissives System nicht definiert werden.

Im Bereich des Erlaubens gibt es keine Komplementarität des Erlaubten: Zwischen 'p ist erlaubt' und 'non-p ist erlaubt' besteht keinerlei Widerspruch. Die logisch sicherlich interessante Frage des logischen Widerspruchs kann hier gar nicht gestellt werden.

Unternimmt man es, eine deontische Logik rein auf dem Begriff der Erlaubnis aufzubauen, dann muß man wohl auch — nur von dem Begriff der Erlaubnis ausgehend — die inhaltliche Beziehung zwischen dem Normsatz (hier also Erlaubnissatz) und dem inhaltlich gleichen Aussagesatz durchführen. In den deontischen Logiken wird dies gewöhnlich durch die Erfüllungsfunktionen durchgeführt. In bezug auf Erlaubnissätze können Erfüllungsfunktionen nicht aufgestellt werden, da keine Tatsache mit einem Erlaubnissatz in Widerspruch stehen kann, so daß also eine Nicht-Erfüllung (Verletzung) bei diesen Sätzen unmöglich ist. Daraus folgt, daß der Aufbau einer bloß auf dem Erlaubnisbegriff fußenden Normenlogik gar nicht durchführbar ist.

Man kann einwenden, daß die Erfüllungsfunktionen für die Nicht-Erlaubnis ($\sim P$) definiert werden. Dabei zeigt sich aber:

1. Der Erlaubnisbegriff allein genügt zum Aufbau eines deontischen Systems nicht. Eine rein permissive Normenlogik läßt sich nicht aufbauen. ⁽¹⁷⁾

2. Die Bestimmung des Normsatzinhalts — es geht hier de facto eigentlich nicht mehr um einen Erlaubnissatz — wird von der Negation des Operators abhängig gemacht. Es wird hier also entweder mit einem zweiten Begriff gearbeitet, nämlich dem Begriff der Operatornegation — oder es kann ' $\sim P$ ' als ein Zeichen für einen anderen deontischen Operator als die Erlaubnis, nämlich als Verbotssymbol, angesehen werden.

Jedenfalls ist aber eine direkte Bestimmung des Inhalts von Erlaubnissätzen durch Zuordnung zum Inhalt von Aussagesätzen als Erfüllungsfunktion nicht möglich.

Die angeführten Momente halte ich für eine ausreichende Begründung meiner Meinung, daß der Erlaubnisbegriff als einziger Grundbegriff keine adäquate Basis für den Aufbau der deontischen Logik bietet.

Die Negation des Soll-Operators und der Erlaubnisbegriff

Bevor ich zur Definition der Erlaubnis (resp. der verschiedenen, wohl zu unterscheidenden Erlaubnisbegriffe) schreite, muß ich mich noch mit dem Problem der Negation des Soll-Operators befassen. Der Zusammenhang zwischen der Operatornegation und dem Erlaubnisbegriff ist nicht nur aus der üblichen Definition der Erlaubnis — $Pp =_{df} \sim O \sim p$ — ersichtlich, sondern auch aus dem Sprachgebrauch, der die Leugnung des Verbots p (die Leugnung des Gebots von $\sim p$) der Erlaubnis von p gleichsetzt.

Was bedeuten Sätze vom Typus ' $\bar{I}p$ ', ' $\sim Op$ ', (ggf. ' $\sim Fp$ '), oder in nationalsprachlicher Formulierung: 'Es gilt nicht, daß p sein soll', 'Die Norm ' p soll sein' gilt nicht'? Eine Antwort auf diese Frage wird sich am ehesten finden lassen, wenn wir die Rolle dieser Sätze in den normativen Gebieten untersuchen.

In welchen Situationen werden negierte Sollsätze (oder mit ihnen gleichbedeutende Erlaubnissätze) gebraucht? Läßt sich aus dieser pragmatischen Betrachtung etwas für die Bedeutungsanalyse der negierten Sollsätze gewinnen?

Ich glaube, es müssen in erster Linie zwei Anwendungsweisen solcher Sätze unterschieden werden: die normative und die aussagende.

Wird ein negierter Sollsatz als Normsatz angewendet, dann hat er den Sinn einer Willensäußerung des Normensystems, d.h. Normsetzungsakte können den Sinn solcher Sätze haben.

Wenn ich die Möglichkeiten, wo der negierte Sollsatz normativ zu verstehen ist, richtig überschaue, kommen genau folgende zwei Fälle in Betracht:

1. Der negierte Sollsatz ' $\sim Op$ ' oder ' $\sim Fp$ ' ist ein Derogationsatz (Löschungssatz). Er wird gerade dann angewendet, wenn der betreffende Sollsatz, d.h. ' Op ' (oder ' Fp ') gegolten hat, jedoch weiterhin im System nicht mehr gelten soll.

2. Der negierte Sollsatz (resp. der eine ausdrückliche Erlaubnis ausdrückende Satz) schließt eine normative Beschränkung aus. In diesem Sinne bedeutet ' $\sim Op$ ' 'Es gelte nicht, daß p sein soll', 'Das Unterlassen von p sei nicht verboten', 'Es wird gestattet, daß p '.

Diese beiden Fälle haben, wie schon gesagt, das gemeinsam, daß hier der Sinn von Normsetzungsakten zum Ausdruck kommt. Sonst sind sie aber ziemlich unterschiedlicher Natur.

Der Löschungssatz wird offenbar nur in dynamischen Normensystemen sinnvoll angewendet. Im statisch konzipierten Normensystem kommt er nicht zur Anwendung. Seine Rolle kann so ein Satz ' \sim Op' dann und nur dann erfüllen, wenn das Normensystem, in das er eintritt, den Sollsatz 'Op' enthalten hat. Würde der Löschungssatz gleichzeitig mit dem zu löschendem Satz gesetzt (logisch uno actu), so würde in das System bloß ein logischer Widerspruch eingeführt werden; würde der Löschungssatz dort angewendet, wo gar kein zu löschender Sollsatz vorhanden war, dann hätte der Satz keine Funktion.

Es ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß man zum Ausdrücken dynamischer Systeme nur mit Sollsätzen (Gebots- und Verbotssätzen) nicht auskommt. Der Fall, daß eine ehemals geltende Soll-Bestimmung weiterhin nicht mehr gelten soll, ohne daß das kontradiktorische Gegenteil als gesollt gesetzt wird, läßt sich ohne Soll-Operatornegation und ohne Ausdruck für normativ gesetzte Erlaubnis nicht ausdrücken. Die Regel «Lex posterior derogat legi priori» genügt hier nicht.

In der unter No. 2 angeführten Bedeutung können negierte Sollsätze, also die Normierung des Nicht-Bestehens eines Sollens, einer normativen Einschränkung, als Verbote von Normsetzungsakten gewissen Inhalts ausgelegt werden: 'Es ist verboten, die Norm zu setzen, daß p sein soll', 'Es wird eingeräumt, daß $\sim p$ gestattet ist'. Diese Auslegung der ausdrücklichen Erlaubnis als normativer Freiheitsbestimmung erscheint auch darin adäquat, daß hier bei Löschung dieser Norm, die das Verbot von Normsetzungsakten ausdrückt, weder ein Sollen von p noch ein Erlaubtsein von $\sim p$ auftritt, sondern einfach das Gebieten von p künftighin nicht mehr verboten ist.

Dieser normative Freiheitssatz kann ohne Einführung eines besonderen deontischen Operators oder der Soll-Operatornegation ausgedrückt werden, wenn man nur den Inhalt der Sollsätze so gestalten kann, daß sie Normsetzungsakte anordnen können. $A(Op)$ sei die Bezeichnung des Normsetzungsaktes, daß p sein soll, d.h. des 'Op' setzenden Aktes; dann läßt

sich der nach No. 2 gedeutete Normfreiheitssatz in der Form ' $O \sim A(Op)$ ' darstellen.

Sätze vom Typus 'Es gilt nicht, daß ...' können als Aussagesätze interpretiert werden, wenn man sie als Beschreibung eines gewissen Normensystems S ansieht. 'Es gilt nicht, daß p sein soll' drückt dann die Feststellung aus, daß die Norm, daß p sein soll, nicht zum Normensystem S gehört, daß in dem System S kein Gebot p besteht. Wie ist der analog gebildete Satz über die Erlaubnis zu verstehen? Was bedeutet der Satz «In S gilt nicht, daß p erlaubt ist»?

a) Er kann so viel heißen wie «In S besteht keine E_1 -Erlaubnis (d.h. Willensfelderlaubnis), daß p (sein darf)». Dieser Satz über S ist genau dann wahr, wenn in S keine ausdrückliche Erlaubnis von p und kein Satz gilt, aus dem die E_1 -Erlaubnis logisch folgt (also noch nicht das Gebot von p und nicht die Indifferenz von p). Für solche p , die nicht zum Willensfeld, sondern zum potentiellen Willensfeld PWF gehören, kann p trotzdem E_2 -erlaubt sein.

b) Der Satz kann bedeuten, daß p in S nicht erlaubt ist (weil p verboten ist). Dies entspricht der Leugnung der E_2 -Erlaubnis, welche dann und nur dann begründet ist, wenn das Verbot besteht. Dies ist aus dem Vergleich der 5. mit der 8. Zeile der Tafel 1 ersichtlich und geht auch aus der Tatsache hervor, daß jedes p , das verboten ist, eo ipso eine Element des Willensfeldes ist.

Fragt man 'Darf (gemäß S) p sein?', dann wird im Falle, daß S eine E_1 -Erlaubnis enthält, eine definitive Antwort gegeben werden können, im Falle aber, daß S als offenes System anzusehen ist, in dem p nicht ausdrücklich verboten ist, kann nicht geschlossen werden, daß p sein darf, weil es nicht verboten ist, d.h. in S E_2 -erlaubt ist, denn potentiell kann auch etwas nicht ausdrücklich Verbotenes nicht gedurft sein. ⁽¹⁸⁾

Zum Problem der Erlaubnisdefinition

Die gegenseitige Definition von Erlaubnis und Gebot (Verbot) ist nur im abgeschlossenen Bereich des Willensfeldes möglich.

Ein Fall, der der Realität der Normensysteme kaum entspricht.

Ich habe zu zeigen versucht, daß der Erlaubnisbegriff keinesfalls als für das Normenlogiksystem fundamental genommen werden kann, hauptsächlich wohl deswegen, weil für die Erlaubnis der Inhalt nicht direkt als Erfüllungsfunktion definiert werden kann, und weil rein permissive Systeme keine für das normative System essentielle pragmatische Funktion erfüllen können.

Ich habe gezeigt, daß man — wenn man die Erlaubnis auf Grund des Prinzips «was nicht verboten ist, ist erlaubt» einführt — zwei Erlaubnisbegriffe E_1 und E_2 wohl unterscheiden muß. Ihre Definition stützt sich nicht nur auf das angeführte Prinzip, sondern auch die Bestimmung des Variabilitätsbereichs der möglichen Sachverhalte, die auf Grund des Nicht-Bestehens eines Verbots als erlaubt erschlossen werden. Die Bestimmung dieses Bereiches ist eine definitorische Unterscheidung, sie schafft also verschiedene Erlaubnisbegriffe.

Ich habe versucht, normative Erlaubnissetzung von nicht-normativer Erlaubnisbehauptung zu trennen. Die normative Erlaubnis spaltete sich uns in Löschungssätze (derogatorische Erlaubnis) und Normfreiheitssätze. Als aussagende Konstatierungen können Erlaubnissätze auf Grund des Nicht-Bestehens von Verbot gedeutet werden. Hier wird das Willensfeld für die Untersuchung der Erlaubnisbegriffe aktuell.

Ein Problem sehe ich darin, daß die auf das Willensfeld beschränkte Erlaubnisaussage einer normativen Bestimmung in einem gewissen Sinne gleichkommt, d.h. dann und nur dann wahr ist, wenn der entsprechende Normsatz gilt.

Beim Löschungssatz ist die Definition des Inhalts nicht problematisch, sie ist durch die Bestimmung des Inhalts des zu löschenden Sollsatzes — also als Erfüllungsfunktion — gegeben. Auch bei den Normfreiheitssätzen ist die Definition des Inhalts durch den Inhalt des den verbotenen Normsetzungsakt bildenden Sollsatzes bestimmt.

Wie soll aber der Inhalt der gefolgerten Erlaubnissätze definiert werden? Wenn man einfach den Inhalt dieser Erlaubnis mit dem Inhalt des nicht-bestehenden Verbots gleichsetzt, erscheint mir dies nicht ganz befriedigend. Man wird eine

fundierte Antwort erst dann finden, wenn man sich auf eine adäquate Normensemantik stützen können und eine Methode dargestellt haben wird, wie alle Erlaubnisfolgerungen aus einem gegebenen Sollenssystem gewonnen werden können.

Die Konzeption des Erlaubnissatzes und die Struktur der Normenlogik

Unsere kritischen Analysen über den Erlaubnisbegriff führen zu folgenden Folgerungen für den zweckmäßigen Aufbau der Normenlogik.

Es ist nicht zu empfehlen, den Erlaubnisbegriff als Fundamentalbegriff der Normenlogik zu nehmen und die Sollensbegriffe erst definatorisch einzuführen: Das Erlaubnisgeben ist für das Normensystem nicht fundamental; die definatorische Ableitung der Sollensbegriffe aus dem Erlaubnisbegriff ist nicht allgemein durchführbar und, last but not least, ist unsere logische Intuition in bezug auf die Erlaubnis weniger sicher und unklarer als im Bereich des Sollens.

Die Normenlogik wird als Logik des offenen Systems darzustellen sein; der Abschluß des Systems, der durch eine normative Festsetzung und die Bestimmung des Willensfeldes geschehen kann, wird bloß einen möglichen Spezialfall bilden.

Für die Einführung von Erlaubnissätzen gibt es verschiedene Varianten, welche recht unterschiedliche Strukturen des Normenlogiksystems bedingen.

Aus zwei Gründen erscheint es mir günstiger, die Erlaubnissätze als Normsätze denn als Aussagesätze anzusehen: a) zum Ausdruck der Derogationssätze brauchen wir eine normativen Erlaubnissatz (die Erlaubnisse ausdrückenden Aussagesätze wären eigentlich Metaaussagesätze über das Normensystem) und b) mit dieser Konzeption wären begriffliche Schwierigkeiten bei der Begründung der Operationen verbunden.

Am günstigsten erscheint mir die Einführung der Solloperatornegation; auf Grund des Solloperators und seiner Negation

kann dann der Erlaubnisbegriff definiert werden, wobei durch die Bestimmung des Variabilitätsbereichs von \mathbf{p} (der einsetzbaren Sachverhalte) eine begriffliche Spaltung in E_1 -Erlaubnis und E_2 -Erlaubnis durchgeführt werden kann. E_1 -Erlaubnis ist mit der Beschränkung von \mathbf{p} auf das Willensfeld verbunden, E_2 -Erlaubnis beschränkt die Werte von \mathbf{p} nicht auf \mathbf{WF} .

Eine teilweise offene Frage bleibt meiner Meinung nach noch die Definition des Erlaubnissatzinhalts, der hier zwar in Anlehnung an die Bestimmung des Gebotssatzes (\mathbf{Op}), also auf Grund der Erfüllungsfunktionen, verstanden werden kann. Diese Problematik wird aber erst dann vollkommen geklärt sein, wenn die Regeln vorliegen werden, wie aus einem gegebenen Sollsatzsystem alle mitgegebenen Erlaubnissätze zu gewinnen sind.

FUSSNOTEN

* Diese Studie knüpft an mein Exposé an, welches ich beim Symposium über deontische Logik, das im September 1969 vom Internationalen Forschungszentrum für Grundlagen der Wissenschaften in Salzburg veranstaltet wurde, vorgetragen habe. Meine heutige Darlegung ist aber in wesentlicher Weise erweitert. Allatum Februar 1970.

(¹) G. H. VON WRIGHT, *Deontic Logic*, *Mind* 60, 1951, S. 1-15 (abgedruckt auch in *Logical Studies*, London 1957, S. 58-74), ferner: ders., *An Essay in Modal Logic*, Amsterdam 1951, O. WEINBERGER, die Sollsatzproblematik in der modernen Logik, *Rozprawy ČSAV*, insbes. S. 101.

(²) G. H. VON WRIGHT, *An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action*, *Acta Philosophica*, Amsterdam 1968.

(³) Einer der Gründe, warum uns die Intuition in bezug auf logische Operationen mit Erlaubnissätzen noch schlechter dient als bei Gebots- und Verbotssätzen, ist die noch zu besprechende Tatsache, daß hier die Erfüllungsfunktionen, durch die der Inhalt von Sollätzen dem Inhalt von Aussagesätzen zugeordnet wird, nicht anwendbar sind, denn ein Erlaubnissatz kann niemals verletzt werden.

(⁴) Über die Notwendigkeit, die Erfüllungsaussagen in Betracht zu ziehen, siehe J. WRÓBLEWSKI, *Statements on the Relation of Conduct and Norm*, *Logique et analyse* 1970, S. 157-168 und O. WEINBERGER, *Rechtslogik*. Versuch einer Anwendung moderner Logik im Recht, Wien-New York 1970.

(⁵) Über die Abhängigkeit dieser beiden pragmatischen Funktionen der Normsätze s. WEINBERGER, O., *Rechtslogik*. Versuch einer Anwendung moderner Logik im Recht, Wien-New York 1970, S. 201 f.

(6) Würde man verschiedene Symbole der Inhaltsaufzeichnung verwenden, würde dies zur Unterscheidung genügen. Man könnte z.B. für Aussageninhalte Kleinbuchstaben, für die entsprechenden Sollsätze Großbuchstaben verwenden. Hierdurch wäre es schon klar, ob ein Normsatz oder ein Aussagesatz vorgelegt wird. Wir müssen dann aber eine durchgehende Konvention der inhaltlichen Entsprechung haben, wie in unserem Beispiel zwischen Klein- und Großbuchstaben.

(7) Siehe K. OPÁLEK, *On the Logical-Semantic Structure of Directives, Logique et analyse* 1970, S. 157-190 (auch meine Antwort, S. 262-265).

(8) Die Negation des Sollsatzinhaltes erscheint nicht problematisch, da sie durch eine Erfüllungsfunktion erklärt ist.

(9) Stillschweigende Erlaubnis, die bloß nach dem Prinzip «Was nicht verboten ist, ist erlaubt» erschlossen wurde, kann naturgemäß nicht derogiert werden.

(10) Die wenigen Versuche, einen logischen Apparat für geschichtete Normensysteme aufzubauen, halte ich — so weit ich sie kenne — nicht für gelungen.

(11) Die Erklärung der inhaltlichen Eigenart der Ermächtigungsnorm hängt wohl mit dem Problem der Aufgabennorm (der teleologischen Norm) zusammen, denn es wird dem Delegierten oft nicht nur anheimgestellt, normativ einzugreifen, sondern gleichzeitig geboten, durch seine Normsetzung gewisse Zwecke zu erreichen.

(12) Die gnoseologisch sehr interessante Frage, wie ein Möglichkeitsbereich konstituiert wird, kann hier außer Betracht bleiben.

(13) Schon exemplifikative Aufzählung von Subsumtionsbedingungen wäre ausgeschlossen, umso mehr Analogie, wertende Subsumtion und freies Ermessen, wenn wir alles, was nicht explizit normiert ist, als für das System irrelevant ansehen würden.

(14) Es zeigt sich also, daß die in meinen früheren Schriften gemachte Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Erlaubnis nicht genau den Kern der Sache getroffen hat. Er war aus der Darlegung nicht zu ersehen, daß aus E_1 (zu der die ausdrückliche Erlaubnis gehört) E_2 folgt. Entscheidend ist nämlich nicht, ob die Erlaubnis ausdrücklich oder stillschweigend gegeben wird, sondern ob das Prinzip 'erlaubt, weil nicht verboten' angewendet wird und auf welche Klasse möglicher Sachverhalte es bezogen wird.

(15) In diesen Zeilen ist es unklar — aber auch nicht wichtig —, ob wir nur PWF oder WF als Bereich der Erlaubnis, resp. der Indifferenz nehmen. Da die Abgrenzung zwischen PWF und WB meist nicht gegeben und nicht bestimmbar ist, muß man Pp so verstehen, daß 'p' auch mögliche Sachverhalte, denen gegenüber das System wertblind ist, umfaßt.

(16) Die letzte Zeile der Tafel soll andeuten, daß auch für den Bereich des potentiellen Willensfeldes dieselbe Aufteilung nach Gebot, Indifferenz, Verbot gilt, wenn auch die Stellungnahme nicht durchgeführt ist. Diese bloße Potentialität (Kontrafaktualität) habe ich durch punktierte Linien

angedeutet, ebenso wie die nicht gegebene Grenze zwischen PWF und WB.

(17) Es wäre doch denkbar, so ein simples System aufzubauen, das nur Erlaubnisse ausdrücken könnte. Es würde ' $\sim P$ ', d.h. eine Negation des Erlaubnis-Operators, gar nicht enthalten. So ein System läßt sich aber überhaupt nicht konstruieren, weil nicht bestimmt werden kann, was ' Pp ' bedeutet und was für eine Beziehung es zu dem Aussagesatz ' p ' hat.

(18) Es ist meines Erachtens kein passender Weg zu einer Normenlogik, die Normsätze als Sätze über ein Normensystem aufzufassen. Ich kann dies hier nicht im einzelnen begründen, und möchte die Gründe für diese Meinung nur andeuten. Das System S ist nur durch die Normen, die es bilden, charakterisiert; in ihnen liegt der Grund für die Aussage über das System, daß eine Norm zum System S gehört oder nicht gehört. Die Aussage über S ist eine metasprachliche Aussage, die nur sinnvoll ist, wenn die Normsätze selbst da sind. Man kommt also ohne die Kategorie der Normsätze keinesfalls aus. Wenn man versucht, die Normenfolgerungen an Metaaussagesätze über ein Normensystem S zu knüpfen, gelangt man unter anderem zu folgender Schwierigkeit: ganz geläufige Schlüsse — wie der normenlogische modus ponens und der Subsumtionsschluß — bestünden aus einer metasprachlichen und einer objektsprachlichen Prämisse.